

**Darstellung der betrieblichen Praxis zu den Nebenleistungen
in den Vorstandsverträgen der KfW**

Dieses Papier stellt die vertraglichen Nebenleistungen der KfW an ihre Vorstände und die bisherige betriebliche Praxis dar. Gliederungsmerkmal sind die möglichen vertraglichen Vereinbarungen zu Nebenleistungen in der bislang umfassendsten Version. Diese ist weitestgehend textidentisch in den Verträgen von Herrn Loewen, Frau Dr. Leibrock und den Verträgen zur Wiederbestellung von Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg vereinbart worden.

1. Krankheitsfall

a) Herr Loewen

"Vertrag Punkt 4.1:

Im Krankheitsfall hat [Herr/Frau Name] Anspruch auf Fortzahlung der festen Vergütung, gemäß Ziffer 3.1 dieses Vertrages längstens für die Laufzeit dieses Vertrages."

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den Verträgen von Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Eine betriebliche Übung erfolgt wie in den vertraglich vereinbarten Regelungen und sieht eine Weiterzahlung der Gesamtbezüge längstens für die Laufzeit des Vertrages vor.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

a) Herr Loewen

"Vertrag Punkt 4.2:

Die KfW übernimmt die Kosten für die Hälfte einer angemessenen privatrechtlichen Kranken- und Pflegeversicherung für [Herrn/Frau Name], seine Ehefrau/ihren Ehemann und die über ihn/sie mitversicherten Kinder. Die Zusage einer Kostenübernahme gilt auch für hieraus mögliche lohnsteuerliche Belastungen und für den Fall von Ruhegeldzahlungen der KfW an [Herrn/Frau Name] bzw. seine Angehörigen."

Kommentar:

Es war notwendig, für Herrn Loewen eine angemessene Lösung zu finden, nachdem er einen Großteil seines Berufslebens im Ausland verbracht hatte und bei Neuabschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund seines hohen Eintrittsalters entsprechende Versicherungsbeiträge entrichten muss. Die Regelung enthält eine Begrenzung auf eine angemessene Versicherung.

Bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Herrn Loewen übernimmt die KfW nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Hälfte der Beiträge für den Vorstand und die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung mitversicherten Personen (Ehefrau und Kinder), wenn die Versicherung angemessen ist. Die Versteuerung der geldwerten Vorteile übernimmt die KfW.

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Die Verträge von Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder enthalten Regelungen zu entfallenen Beihilfen. Entsprechende Regelungen sind auch in den „Grundsätzen“ vorgesehen.

Praxis:

Die KfW übernimmt aufgrund einer bisherigen Beihilfeberechtigung des Vorstands nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge einer privaten Versicherung für die bisher beihilfeberechtigten Personen. Die Versteuerung der geldwerten Vorteile übernimmt die KfW. Es erfolgt eine Begrenzung auf eine entsprechende Versicherung, d.h. der Leistungsumfang orientiert sich grundsätzlich an den Beihilfeleistungen.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Die KfW übernimmt die Kosten für die Hälfte einer angemessenen privatrechtlichen oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für N.N, ihren Ehemann/Ihre Ehefrau und die über sie mitversicherten Kinder. Die Zusage einer Kostenübernahme gilt auch für hieraus mögliche lohnsteuerliche Belastungen und für den Fall von Ruhegehaltszahlungen der KfW an N.N. bzw. ihre Angehörigen.

Praxis:

Die KfW übernimmt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise den hälftigen Anteil der Kranken- und Pflegeversicherungen für Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg. Die Versteuerung der geldwerten Vorteile übernimmt die KfW. Im Bezügebericht wird der steuerliche Anteil getrennt ausgewiesen, im Vergütungsbericht ist der steuerliche Anteil in der Summe der „Sonstigen Bezüge“ enthalten.

3. Gewährleistungsbescheid

a) Herr Loewen

“Vertrag Punkt 4.3:

Aufgrund dieses Vertrages ist [Herr/Frau Name] von der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit.“

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Entsprechende vertragliche Regelungen finden sich den Verträgen von Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Praxis:

Der Gewährleistungsbescheid wird vom Vorstandsstab beantragt und vom BMF erteilt.

4. Reisekosten/Telefonkosten

a) Herr Loewen

“Vertrag Punkt 4.4:

[Herr/Frau Name] hat Anspruch auf Ersatz der im Interesse der KfW aufgewendeten Reisekosten und zwar mindestens in dem Umfang, wie dies steuerlich zulässig und von der KfW üblicherweise für Vorstandsmitglieder gehandhabt wird, sowie aller Telefonkosten und der sonstigen baren Auslagen.“

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Die vertraglichen Regelungen in den Verträgen von Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder sind grundsätzlich identisch.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Praxis:

Die Reisekosten für den Vorstand werden gegen Vorlagen von Belegen erstattet. Die Hotelkosten werden ortsüblich und in einem verhältnismäßigen Rahmen übernommen. Die Reisekosten für den mitreisenden Partner werden grundsätzlich nicht erstattet. Eine Ausnahme besteht in soweit, dass die Reisekosten auch für den mitreisenden Partner erstattet werden, wenn die dienstliche Verpflichtung die Teilnahme des Partners erforderlich macht.

Sonstige Vorteile, insbesondere im Rahmen von Vielfliegerprogrammen von Airlines können im Rahmen der jeweils bei der KfW bestehenden Regelung genutzt werden.

Bei den Vielfliegerprogrammen der Airlines übernehmen beispielsweise Lufthansa und Partner die pauschale Versteuerung. Eine weitere steuerliche Prüfung durch die KfW findet nicht statt.

Bei gesellschaftlichen Einladungen mit der erwünschten Teilnahme des Ehepartners wird davon ausgegangen, dass die Flugkosten für den Ehepartner durch den Einsatz von „miles and more Punkten“ bestritten werden.

Für die Telefonnutzung gelten entweder die unter dem oben zitierten Vertrag bereits vertraglich geregelten Übernahmen der Telefonkosten bzw. die folgenden Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW (Stand März 2012):

Die private Nutzung der Festnetztelefone ist zugelassen, die Eingabe einer PIN o.ä. ist nicht erforderlich.

Die private Nutzung des PC-Arbeitsplatzes für das Internet ist zugelassen. Es gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme.

Die private Nutzung von mobilen Endgeräten für Telefonie und Datendienste ist im Inland zugelassen. Im Ausland dürfen diese Geräte auch für private Telefonate genutzt werden; die private Nutzung für Datendienste im Ausland ist nicht gestattet.

Die private Nutzung soll generell nur in moderatem Umfang erfolgen und nur soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5. Doppelte Haushaltsführung

a) Herr Loewen

„Vertrag Punkt 4.5:

[Herr/Frau Name] hat in einem zu vereinbarenden Rahmen Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen für die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sowie der Umzugskosten. Eventuelle Steuern für die Gewährung eines geldwerten Vorteils auf die Leistungen der doppelten Haushaltsführung werden von der KfW getragen.“

Kommentar:

Die redaktionelle Präzisierung im Vertrag von Herrn Loewen erfolgte aufgrund einer Anmerkung des mit der möglichen Vertragsänderung beauftragten Anwalts zwecks Klarstellung.

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Herr Dr. Schröder und Herr Dr. Nawrath haben im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen für die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sowie der Umzugskosten.

Die Formulierung „im Rahmen der steuerlichen Vorschriften“ ist im neuen Vertragstext für Herrn Loewen klar gestellt worden. Für Herrn Dr. Schröder und Herrn Dr. Nawrath werden die Bestimmungen ebenfalls gegenständlich verstanden. Dies bedeutet, dass die im Rahmen der steuerlichen Vorschriften genannten Leistungen (z.B. Mietverhältnis, Familienheimfahrt) definiert sind und unabhängig von steuerrechtlichen Höchstsätzen erstattbar sind.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Praxis:

Die betriebliche Praxis erstreckt sich auf Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder und ab Oktober 2011 auf Frau Dr. Leibrock:

Die Kosten für ein Mietverhältnis an einem Dienstort der KfW einschließlich der wegen eines geldwerten Vorteils zu zahlenden Steuern sind in einem zu vereinbarenden Rahmen zu erstatten. Eine betragsmäßige Grenze kann sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ergeben. Die konkrete Ausgestaltung wird der Rechtsaufsicht mitgeteilt.

Hinsichtlich der Kosten für eine Familienheimfahrt wird bei der Abrechnung so verfahren, dass eine Unterscheidung von Dienstreisen ersichtlich ist.

Im Bezügebericht wird der steuerliche Anteil für die doppelte Haushaltsführung getrennt ausgewiesen, im Vergütungsbericht ist der steuerliche Anteil in der Summe der „Sonstigen Bezüge“ enthalten.

6. Dienstwagen

a) Herr Loewen

“Vertrag Punkt 4.6:

[Herrn/Frau Name] steht für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit ein Dienstwagen (max. Audi A 8; Mercedes S-Klasse, BMW 7er bzw. vergleichbare Fahrzeugklasse) mit Fahrer, auch außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit, zur freien Verfügung. Die Steuern für den nach steuerlichen Vorschriften zu berechnenden geldwerten Vorteil für die Benutzung des Dienstwagens für Privatfahrten trägt [Herr/Frau Name]. Die KfW wird [Herrn/Frau Name] die aufgrund des geldwerten Vorteils für die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort anfallenden Steuern erstatten“.

b) Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Herr Dr. Nawrath (keine definierte Fahrzeugklasse) und Herr Dr. Schröder (Audi A 8) tragen die Steuern für den nach steuerlichen Vorschriften zu berechnenden geldwerten Vorteil für die Benutzung des Dienstwagens für Privatfahrten.

- c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg
(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Praxis:

Die Vorstände nutzen die zur Verfügung gestellten PKW und gehen auch, wenn dies im Vertrag nicht vereinbart ist, nicht über die genannten Fahrzeugklassen hinaus. Der Beschaffungswert der Fahrzeuge liegt innerhalb der Grenzen der Fahrzeugrichtlinien. Diese wurden 2010 letztmalig überarbeitet.

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagengestellung wird regelmäßig der sog. Bruttolistenpreis des Fahrzeugs zugrunde gelegt. Der geldwerte Vorteil für die allgemeine Privatnutzung wird nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt und beträgt 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat. Alternativ können auch die tatsächlichen Kosten anhand des Leasingvertrags ermittelt werden.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für andere Privatfahrten ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der entsprechende private Nutzungswert des Kraftfahrzeugs wie folgt zu erhöhen:

- a) um 50 % , wenn der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird,
 - b) um 40 % , wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug häufig selbst steuert,
 - c) um 25 % , wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug weit überwiegend selbst steuert.
- Diese unterschiedlichen Nutzungswerte werden individuell erfasst.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich der geldwerte Vorteil um 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat. Für die Zurverfügungstellung eines Fahrers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich der auf diese Fahrten entfallende geldwerte Vorteil um 50 %. Die KfW übernimmt die geldwerten Vorteile und ihre Versteuerung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit oder ohne Fahrer.

Im Bezügebericht wird der steuerliche Anteil getrennt ausgewiesen, im Vergütungsbericht ist der steuerliche Anteil in der Summe der „Sonstigen Bezüge“ enthalten.

[7. Baudarlehen

(für alle Verträge nicht mehr relevant, weil entgegenstehende Satzungsbestimmung)]

8. Unfallversicherung

Einheitliche Regelung für alle Vorstandmitglieder und Gleichstellung des Vorstandes mit den KfW-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern.

„Zugunsten von [Herrn/Frau Name] wird eine Unfallversicherung entsprechend allgemeinen für die KfW gültigen Bedingungen abgeschlossen werden.“

Praxis:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW besteht eine Gruppenunfallversicherung, die umfassenden Versicherungsschutz in Deutschland wie auch im Ausland gewährleistet. Sie tritt bei Unfällen und Unfallfolgen sowohl im privaten wie auch im dienstlichen Bereich in Kraft. Die Leistungen sind abhängig von der Vergütung (im Todesfall 2 Jahresgehälter) oder bei Unfällen ohne Todesfolge abhängig von der Vergütung und dem Eintritt in die KfW.

9. D&O-Versicherung

„Weiterhin wird [Herr/Frau Name] in die bestehende D&O-Versicherung der KfW aufgenommen.“

a) Herr Loewen, Herr Dr. Nawrath und Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Identische Regelungen in den Verträgen von Herrn Loewen, Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder.

b) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Praxis:

Die D&O-Versicherung ist abgeschlossen bei Allianz mit einer maximalen Deckungssumme von 25 Mio. € pro Jahr. Eine Selbstbeteiligung existiert derzeit nicht.

10. Deferred Compensation

„Vertrag Punkt 4.10:

[Herr/Frau Name] kann die für die Mitarbeiter der KfW gültige Regelung der Deferred Compensation in Anspruch nehmen.“

Kommentar:

Einheitliche Regelung für alle Vorstandsmitglieder und Gleichstellung des Vorstandes mit den KfW-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern.

Praxis 2010:

Die betriebliche Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung der KfW bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, künftige Entgeltansprüche in eine betriebliche Zusatzversorgung umzuwandeln. Das umgewandelte Entgelt ist nicht lohnsteuerpflichtig, erst die späteren Versorgungsleistungen unterliegen der Lohnsteuer. Soweit Entgelt umgewandelt wird, das im Falle der Auszahlung beitragspflichtig in der Sozialversicherung wäre, bleibt ein Betrag von bis zu 4% der Rentenversicherungs-Beitragsbemessungsgrenze beitragsfrei - also in 2009 ein Betrag in Höhe von bis zu EUR 2.592. Sofern Einkommensteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen umgewandelt werden, bleiben die Umwandlungsbeträge beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die KfW geht davon aus, die betriebliche Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung auch in künftigen Jahren anbieten zu können. Da künftige Entwicklungen jedoch nicht vorhersehbar sind, erfolgt das Angebot freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Auch aus dem wiederholten Angebot können Ansprüche für die Zukunft nicht hergeleitet werden.

11. Jubiläumszahlungen

a) Herr Loewen

„Vertrag Punkt 4.11:

[Herr/Frau Name] hat Anspruch auf Jubiläumszahlungen entsprechend den allgemeinen Regelungen der KfW.“

b) Herr Dr. Nawrath, Herr Dr. Schröder

Kommentar:

Keine vertragliche Regelung findet sich in den Verträgen von Herrn Dr. Nawrath und Herrn Dr. Schröder.

c) Frau Dr. Leibrock, Herr Dr. Bräunig, Herr Dr. Kloppenburg

(Neuverträge ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012)

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung wie im Vertrag von Herrn Loewen findet sich auch in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig und Herrn Dr. Kloppenburg.

Es handelt sich um eine jahrelang geübte und anerkannte Praxis die im Vertrag für Herrn Loewen erstmals kodifiziert wurde, die in erster Linie für Vorstände aus dem Mitarbeiterkreis der KfW Bedeutung hat.

Praxis:

Auszahlung einer Jubiläumsszahlung bei Eintritt in die KfW bis zum 30. September 2009:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| ... 10-jähriges Dienstjubiläum | 310 € |
| ... 25-jähriges Dienstjubiläum | 2,5 Monatsgehälter |
| ... 35-jähriges Dienstjubiläum | 2,5 Monatsgehälter |

Bei Eintritt in die KfW ab 01. Oktober 2009 ist die betriebliche Praxis:

Jubiläumsszahlung für das 25-jährigen Dienstjubiläum von pauschal 3.000,- EUR brutto, beim 35-jährigen Dienstjubiläum von pauschal 5.000,- EUR brutto. Zusätzlich wird ein Budget von 500,- EUR brutto für die Bewirtung bei einer Feier in der KfW zur Verfügung gestellt.

12. Sonstiges

Sicherheit und sonstige Leistungen

Die unten beschriebenen Regelungen findet sich erstmals in den Verträgen von Frau Dr. Leibrock, Herrn Dr. Bräunig, Herrn Dr. Kloppenburg ab Oktober 2011, Oktober 2011 und Januar 2012.

„Werden an von [Herr/Frau Name] bewohnten Immobilien auf der Grundlage eines von der KfW erstellten Sicherheitskonzeptes Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, hat [Herr/Frau Name]. Anspruch auf die vollständige Erstattung der insoweit entstehenden Kosten.“

„[Herr/Frau Name]. kann die Einrichtungen, die die KfW ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellt, zu denselben Bedingungen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW nutzen.“

Praxis:

12.1 Essen

Unverändert trägt die KfW auch für den Vorstand die über die gem. Sachbezugsverordnung ermittelten Eigenbeträge der Mitarbeiter hinausgehenden Aufwendungen für das Mittagessen. Die Anzahl und damit der Wert der eingenommenen Mahlzeiten wäre mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

12.2 Sicherheit

Dem Vorstand steht für notwendige Anlässe internes Sicherheitspersonal zur Verfügung. Dies umfasst auch die sicherheitstechnische Einschätzung der Liegenschaften des Vorstands. Von der KfW werden an den privat bewohnten Immobilien der Vorstände erforderliche Sicherheitsmaßnahmen entsprechend eines Sicherheitskonzeptes in einem angemessenen Umfang als Betriebsausgabe übernommen.

Die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen sind ab dem Bericht für 2011 im Bezügebericht und im Vergütungsbericht nicht mehr in den „Sonstigen Bezügen“ enthalten. Die Beträge werden nur im Bezügebericht genannt; der steuerliche Anteil wird getrennt ausgewiesen.